

Satzung der Bürger-Interessen-Gemeinschaft Junkersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Bürger-Interessen-Gemeinschaft Junkersdorf - nachfolgend kurz BIG Junkersdorf oder BIG genannt - ist eine freie konfessions- und parteipolitisch unabhängige Vereinigung Junkersdorfer Bürger gegründet 1979.

(2) Die BIG Junkersdorf hat ihren Sitz in Köln und ist im Vereinsregister (43 VR 8626 Amtsgericht Köln) eingetragen; die Eintragung lautet: „BIG Junkersdorf e.V.“

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-61 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl I S. 613 ff) durch Förderung des Heimatgedankens der Bürger und Freunde Köln-Junkersdorf.

Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit der Bürger des Ortsteils Köln-Junkersdorf materiell und geistig selbstlos zu fördern.

Die Zwecke der BIG Junkersdorf im Rahmen der Pflege und Förderung des Ortsteils Junkersdorf als städtischen Lebensraum werden insbesondere durch:

- a) die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Ortsschutzes und der Entwicklung des Ortsteils Köln-Junkersdorf,
- b) die Förderung der Denkmalpflege,
- c) Durchführung von kulturellen, bildenden Veranstaltungen, die in Verbindung mit der Förderung des Heimatgedankens der Junkersdorfer Bürger stehen,

erreicht.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der BIG Junkersdorf kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die in dem in § 1 bezeichneten Bezirk wohnt, ein Gewerbe betreibt oder einen Beruf ausübt. Neben der Einzelmitgliedschaft sind auch Familienmitgliedschaften für Verheiratete bzw. eingetragene Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder möglich.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) oder Ausschluss. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge für ein Kalenderjahr im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. sich eines dem Vereinszweck erheblich schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle des Todes, der Kündigung oder des Ausschlusses eines Mitgliedes scheidet dieses zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein aus.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensteile der BIG Junkersdorf. Die BIG hat dem Ausscheidenden lediglich die Gegenstände zurückzugeben, die ihr von diesem zur Benutzung übergeben waren.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen bzw. deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuellen Beiträge und das Beitragskonto werden den Mitgliedern auf den Aufnahmescheinen und im Internet bekanntgegeben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Januar eines Jahres eingezogen oder von den Mitgliedern im Januar überwiesen.

§ 5 Organe des Vereins und Vorstand

(1) Organe des Vereins sind:
Der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Übrigen kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Aufgabe des Vorstandes ist im Übrigen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedenfalls so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 6 Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes mit den Mehrheiten gemäß § 7 Abs. 6 einen Beirat. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied sowie jedes volljährige Familienmitglied je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl des Beirates und des Kassenprüfers
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei den Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der BIG Junkersdorf kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss verfassen soll, weniger als 50 Prozent aller Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese kann dann mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung der BIG Junkersdorf beschließen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die katholische und evangelische Kirchengemeinde Junkersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Köln, den 2. Juli 2014

(Anmerkung: Einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung, genehmigt ohne Änderung des § 2 durch das Amtsgericht Köln und am 7. November 2014 ins Vereinsregister eingetragen)